

geschichte, suchte dem Bedürfniss einer Zusammenfassung des stadtrechtlichen Stoffes in der oben S. 17 gedachten Weise einer litterarischen Behandlung von Stadtrechtsgruppen gerecht zu werden. Seine deutschen Stadtrechte des Mittelalters (2 Bde. Bresl. 1851, 52) haben das nicht ganz klare Programm nur an einer kleinen Zahl von Urkunden durchgeführt; wie Walter (Rechtsgesch. §. 329 A. 1) schon 1853 vorhergesagt, ist die Arbeit nicht fortgesetzt worden.

Böhmers Regesten blicken nicht bloß rückwärts, sondern auch vorwärts; sie wollen die Urkunden deutscher Kaiser und Könige nicht bloß zum Zweck der Uebersicht sammeln und verzeichnen, sondern zugleich der künftigen Ausgabe der Diplomata vorarbeiten. Mochte die betrachtete dritte Gruppe stadtrechtlicher Werke auch nicht selbst einen solchen Gedanken verfolgen, so lag es doch unmittelbar nahe, was von hier aus als das zu erstrebende Ziel aufzustecken sei. Von einem Urkundenverzeichniss mit Proben, wie es Gengler darbot, einer Sammlung einzelner Proben, wie sie Gaupp gewährte, gieng der Weg zu einem Codex der deutschen Stadtrechtsurkunden. Diese Forderung ist nach dem Erscheinen der genannten Schriften besonders nachdrücklich von W. Arnold geltend gemacht: seine eingehenden Recensionen, die er den Büchern von Gaupp und Gengler in der kritischen Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft Bd. I (Heidelbg. 1853) widmete, kommen immer wieder auf die Prüfung zurück, inwieweit die neuen Erscheinungen als eine Vorarbeit zu einem künftigen Codex juris municipalis benutzbar seien; und die Vorrede zur 'Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten' (Basel 1861) erinnert eindringlich an die noch immer ungelöste Aufgabe.

Wie berechtigt ein solches Verlangen ist, das zu erweisen und zwar aus den Thatfachen der Litterärgeschichte zu erweisen, war die Hauptabsicht unserer bisherigen Darstellung. Zugleich sollte sie dazu dienen, die wichtigsten Forderungen klarzulegen, die an ein solches Unternehmen zu stellen sind:

1. Vollständigkeit. Nicht bloß Statute, nicht bloß Privilegien; nicht Verzeichnisse mit oder ohne Proben, sondern die Stadtrechtsurkunden voll und ganz; nicht einzelner, sondern aller deutschen Städte, soweit sie ein selbständiges Interesse darbieten.

2. Zusammenfassung. Nicht isolirte Sammlungen je für die einzelne Stadt, sondern Vereinigung der deutschen Stadtrechte in einem Codex diplomaticus; nicht in dem Sinne einer bloß äusserlichen Aneinanderreihung, eines Nachschlagebuches mit alphabetischer Ordnung, sondern in einer solchen Gestalt, die neben dem äussern Vorthail, das Zusammengehörige in einem Werke zu gewähren, noch den bietet, die